



Aktueller Begriff

Das Berufsbild des Osteopathen

Der Beruf des Osteopathen ist nicht eindeutig definiert, die Anforderungen an eine Ausbildung sind gesetzlich nicht verankert. Daher gibt es immer wieder Diskussionen über die Arbeits- und Ausbildungssituation der Osteopathie. Die Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) hat sich im Jahr 2016 damit befasst und das Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert, aus Gründen des Patientenschutzes zu prüfen, ob das Berufsbild Osteopathie einer Reglementierung durch ein eigenes Berufsgesetz bedarf. Diese Forderung hat die GMK im Jahr 2019 bekräftigt und um zeitnahe Umsetzung gebeten.

Die **Osteopathie ist eine komplementärmedizinische Methode**, die als Erweiterung der manuellen Medizin betrachtet wird. Sie gliedert sich in drei große Teilbereiche:

- Die **Parietale Osteopathie** befasst sich mit den Muskeln und dem Skelett.
- Die **Viszerale Osteopathie** legt den Fokus auf die inneren Organe und das umgebende Gewebe.
- Die **Kraniosakrale Osteopathie** beschäftigt sich mit Gehirn, Rückenmark und den Hirnhäuten. Sie geht von der Annahme körpereigener Rhythmen des Organismus aus.

Osteopathische Behandlungen werden von Heilpraktikern, Ärzten, Physiotherapeuten und Personen, die eine Ausbildung oder ein Studium der Osteopathie absolviert haben, durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt entweder an privaten Osteopathie-Schulen, in Vollzeit oder berufsbegleitend für Personen mit bestimmten Gesundheitsberufen wie Ärzte, Physiotherapeuten und Heilpraktiker. Die Anzahl der Unterrichtsstunden wird dabei nicht einheitlich angeboten; ihr Umfang variiert von weniger als 400 bis zu mehr als 1.700 Unterrichtsstunden. Die WHO empfiehlt für Personen mit gesundheitsberuflicher Erfahrung einen Ausbildungsumfang von 1.000 Zeitstunden, für Personen ohne diese Erfahrung von 4.200 Zeitstunden. Darüber hinaus gibt es in Deutschland die Möglichkeit, Osteopathie an privaten Hochschulen zu studieren. Das Studium gliedert sich in Bachelor (bei Vollzeit in der Regel acht Semester) und Master (bei Vollzeit in der Regel zwei Semester).

Auch wenn in der Praxis nicht nur Ärzte und Heilpraktiker osteopathische Behandlungen anbieten, darf die Osteopathie in Deutschland nach juristischer Auslegung derzeit nur von Ärzten oder Heilpraktikern uneingeschränkt ausgeübt werden. Dies hat das Oberlandesgericht Düsseldorf im Jahr 2015 entschieden. Für die Ausübung der Osteopathie sei danach eine ärztliche Approbation oder eine Erlaubnis für die Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz erforderlich, da es sich bei der Ausübung der Osteopathie um Heilkunde im Sinne einer Tätigkeit zur Feststel-

lung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen handeln. Dies gelte auch, wenn eine ärztliche Verordnung vorliege. Insbesondere die Erlaubnis zur Ausübung der Physiotherapie genüge nicht, da die Osteopathie nicht Bestandteil der Ausbildung zu Physiotherapeuten sei.

Während zahlreiche nichtärztliche Osteopathieverbände den eigenständigen Beruf des Osteopathen, der ohne Heilpraktikererlaubnis und ohne ärztliche Verordnung behandeln darf, fordern, setzen sich osteopathische Ärztesellschaften für eine eigene Facharztweiterbildung und zum Teil auch dafür ein, dass Physiotherapeuten osteopathische Behandlungen zumindest mit ärztlicher Verordnung durchführen können. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Dritten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) vom 23. Dezember 2016 wurde zunächst ein Antrag formuliert, der eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten in dem Sinne vorsah, dass die Osteopathie Teil der physiotherapeutischen Ausbildung werden sollte. Dieser Antrag wurde noch vor einer offiziellen Behandlung im Ausschuss für Gesundheit zurückgezogen.

Zwar stellt die osteopathische Medizin keine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung dar, dennoch beteiligen sich zahlreiche gesetzliche und private Krankenkassen zumindest anteilig an den Kosten einer osteopathischen Behandlung. Dabei werden die Leistungen als sogenannte freiwillige Satzungsleistung erbracht. Ärzte rechnen osteopathische Behandlungen nach der Gebührenordnung für Ärzte ab, Heilpraktiker überwiegend nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker.

Aus wissenschaftlicher Sicht kann zum jetzigen Zeitpunkt keine allgemein gültige Aussage zur Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit der Osteopathie im Allgemeinen getroffen werden, wohl aber werden Hinweise zur Wirksamkeit bei Vorliegen bestimmter, spezifischer Krankheitsbilder gesehen. So kommt der Wissenschaftliche Beirat der Bundesärztekammer im Jahr 2009 zum Ergebnis, dass für die Anwendung bestimmter, hauptsächlich parietaler osteopathischer Techniken Hinweise für die Wirksamkeit nach den Kriterien der evidenzbasierten Medizin vorlägen. So seien zuverlässige Aussagen zur Wirksamkeit bei chronischen Schmerzsyndromen der Wirbelsäule möglich: In den letzten Jahren veröffentlichte (Übersichts-)Studien kommen zu dem Ergebnis, dass osteopathische Behandlungen Rückenschmerzen reduzieren können. Überwiegend kritisch gesehen wird dagegen die Wirksamkeit der viszeralen und kraniosakralen Osteopathie.

Quellen:

- Franke, Helge/Franke, Jan-David/Fryer, Gary Fryer, Osteopathic manipulative treatment for nonspecific low back pain: a systematic review and meta-analysis in: BMC Musculoskeletal Disorders 2014, 15:2862014, abrufbar unter: https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4159549/pdf/12891_2014_Article_2231.pdf.
- Haas, Norbert/Hoppe, Jörg-Dietrich/Scriba, Peter, Wissenschaftliche Bewertung osteopathischer Verfahren in: Deutsches Ärzteblatt 2009, S. 2325, abrufbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=66809>.
- Kötter, Jana, Zank ums Berufsbild Osteopath in: Ärztezeitung, 19. Juni 2015, abrufbar unter: <https://www.aerztezeitung.de/Politik/Zank-ums-Berufsbild-Osteopath-314437.html>.
- Licciardone, John/Minotti, Dennis/Gatchel, Robert/Kearns, Cathleen/Singh, Karan, Osteopathic manual treatment and ultrasound therapy for chronic low back pain: a randomized controlled trial in: Ann Fam Med 2013, vol. 11 no. 2 122-129, abrufbar unter: <http://www.annfammed.org/content/11/2/122.long>.
- OLG Düsseldorf, Urteil vom 8. September 2015, I-20 U 236/13.